

OGWJJ

AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN



OGWJJ

AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Teilnahme

Die Kantone haben kein Minimalkontingent.
Die Qualifikation der Startplätze zum Final erfolgt aufgrund der Gruppenresultate an Ausscheidungen in den KSV.
Es können maximal 22 Gruppen à 3 Schützen teilnehmen.

Melden

Nach dem Kt. GM-Final melden die KSV bis Sonntagabend die Resultate dem offiziellen Formular per Mail dem Organisator.
Der macht eine Rangliste über die teilnehmende Gruppen.

Resultatermittlung und Rangierung

Bei Punktgleichheit entscheidet:

- das höhere der beiden Gruppenresultate
- die höheren Einzelresultate aus den beiden Durchgängen,

Die Organisatoren der Ausscheidungsschiessen erstellen eine Gruppenrangliste mit den Einzelresultaten aus beiden Durchgängen; es ist jedoch keine Einzelrangliste zu erstellen.

SCHIESSBESTIMMUNGEN

Art. 2 Art des Wettkampfes

Gruppenwettkampf: 3 Schützen bilden eine Gruppe.
Die Schützen einer Gruppe müssen dem gleichen Nachwuchskurs angehören.

Die Gruppenschützen der 1. Runde sind verbindlich für die 2. Runde qualifiziert. Ein Auswechseln ist nicht gestattet.

Art. 3 Schiessprogramm

Der Wettkampf besteht aus zwei Durchgängen nach folgendem Schiessprogramm:

- Scheibe A 10
- 3 Probeschüsse in 2 Minuten
- 6 Schuss Einzelfeuer in 3 Minuten
- 4 Schuss Einzelfeuer in 90 Sekunden am Schluss gezeigt

Das ganze Programm wird kommandiert.

Betreuung der Jugendlichen laut Ausführungsbestimmungen OGWJJ.

Art. 4 Vorschriften

Die Schiessvorschriften des VBS / SAT und des SSV sind einzuhalten.

Art. 5 Rangierung

Bei Gleichheit der Gruppenresultate nach beiden Runden entscheidet für die Rangierung:

1. Höheres Gruppenresultat aus einem der Durchgänge
2. Höheres Einzelresultat aus dem Total beider Durchgänge
3. Höheres Einzelresultat aus dem 2. Durchgang

Art. 6 Gruppenauszeichnungen

Die Siegergruppe des Ostschweizer Gruppenwettkampf für Jugendliche erhält den allfälligen Wanderpreis. Die Schützen der Ränge 1 bis 3 erhalten Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze.

Die Schützen der Ränge 4 - 8 erhalten ein Kranzabzeichen.

ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Organisator

Die kantonalen Jungschützenchefs übertragen nach Vorschlag oder Antrag einem der KSV die Durchführung des Wettkampfes. (wenn möglich turnusgemäss). Er kann den Wettkampf selber durchführen oder einen Bezirk oder eine Sektion mit der Durchführung beauftragen. Der Wettkampf wird grundsätzlich zusammen mit dem OJGM, vom gleichen Kt. durchgeführt.

Verantwortlich für die Durchführung bleibt jedoch der kantonale Jungschützenchef respektive dessen Kantonschützenverein / -verband.

Grundsätzlich sind alle teilnehmenden Kantonschützenvereine / -verbände für den Wettkampf verantwortlich, bzw. haftbar.

Der Pressechef des Organistors ist verpflichtet, die Presse, insbesondere das Verbandsmagazin „Schiessen Schweiz“ mit Resultat, Bericht und Fotos zu bedienen.

Art. 8 Wettkampf - Durchführung

Der vorgeschlagene Schiessplatz muss Gewähr für eine reibungslose Durchführung bieten. Ebenfalls sollte der Anreiseweg vertretbar sein.

Der Organisator erstellt ein Programm in dem insbesondere folgende Punkte ersichtlich sind:

- o Wettkampfort
- o Anmeldeschluss der Gruppen
- o Materialabgabe an die kantonalen Jungschützenchefs
- o Schiessbeginn
- o Scheibenzuteilung
- o Absenden
- o Standblatt - und Munitionsabgabe
- o Verpflegung

Das Programm muss mindestens 6 Wochen vor Wettkampfbeginn bei den teilnehmenden Ressortchefs sein.

Weiter ist er besorgt für:

- o Einladung der Ehrengäste
- o Resultattafel
- o wenn nötig Signalisation zum Schiessplatz

Art. 9 Absenden

Der Organisator hat ein Absenden durchzuführen und ist zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- o Vorhandensein des allfälligen Wanderpreises sicherstellen
- o Eine Rangliste pro Gruppen
- o Zwei Ranglisten für den kantonalen JS - Chef
- o 3 RL für den Kt. ZH
- o Originalstandblätter nach Abschluss den Ressortchefs der Kantone aushändigen

Art. 10 Budget

Für den Final muss ein Budget erstellt werden, das von den Kantonal-Schützenvereinen / -verbänden respektive deren Ressortchefs genehmigt werden muss.

Art. 11 Abrechnung

Der durchführende Kantonschützenverein / -verband erstellt eine Abrechnung über den Wettkampf.
Diese muss von den kantonalen Jungschützenchefs genehmigt werden.

Die teilnehmenden Kantonschützenverein / -verbände haben die Kosten gemäss Verteilschlüssel (Art. 2 der Bestimmungen) zu tragen. Das Betreffnis ist innert Monatsfrist nach Genehmigung der Rechnung zu überweisen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Weitere Bestimmungen

Die kantonalen Jungschützenchefs entscheiden letztlich auch bei Differenzen innerhalb des Wettkampfes.

Die Beschlüsse der Kantonalen Jungschützenchefs finden mit einfachem Mehr statt. Zu den Sitzungen der Jungschützenchefs können auch andere Funktionäre zur Beratung beigezogen werden. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über die Sitzungen wird jeweils ein Kurzprotokoll verfasst, welchen allen Sitzungsteilnehmern abgegeben wird.

Es ist vorgesehen, dass sich die Kantonalen Jungschützenchefs mindestens zwei Mal pro Jahr treffen, um die Organisation der Ostschweizer Jungschützen Gruppenmeisterschaft und andere Fragen der Jungschützen- Ausbildung zu besprechen.

Wenn nötig können auch Fachgruppen gebildet werden. Beschlussfähig sind jedoch nur die offiziellen Sitzungen, zu denen mindestens 3 Wochen im voraus schriftlich eingeladen wurde.

Art 13 Inkraftsetzung

Durch diese Ausführungsbestimmungen werden alle bisherigen Erlasse aufgehoben.

Die Bestimmungen treten mit der Annahme durch die beteiligten Ressortchefs auf den 09. Mai 2007 in Kraft.

Appenzell Innerrhoden

sign. J. Dörig

Jonny Dörig, Jungschützenchef

Appenzell Ausserrhoden

sign. A. Koller

Andreas Koller, Jungschützenchef

Graubünden

sign. A. Rapold

Andres Rapold, Jungschützenchef

St. Gallen

sign. E. Breitenmoser

Erika Breitenmoser, BL Nachwuchs

Schaffhausen

sign. M. Meier

Martin Meier, Jungschützenchef

Thurgau

sign. E. Schällebaum

Emil Schällebaum, Jungschützenchef

Zürich

sign. J. Utzinger

Jakob Utzinger, Jungschützenchef